



MAGISTRAT DER EINHARDSTADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 12. Dezember 2023

Antrag des Magistrats Drucksachen Nr. 17-306/I/982 21-26

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	11.12.2023		
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Energie und Verkehr	22.01.2024		
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	29.01.2024		
Stadtverordnetenversammlung	05.02.2024		

**Betreff: Schaffung einer Annahmemöglichkeit für kleinstmengen Sperrmüll auf dem Städtischen Wertstoffhof
- Antrag des Magistrats vom 11.12.2023 -
Drucks. 17-306/I/982 21-26**

Der Stadtverordnetenversammlung wird nachstehende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Die Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Seligenstadt (Abfallsatzung – AbfS) vom 01.01.2022 wird wie folgt geändert:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt hat in ihrer Sitzung am diese 3. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Seligenstadt vom 22.09.2014, zuletzt geändert am 01.07.2022, beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915),

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82),

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247)

§ 6 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem - erhält folgende Fassung

Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:

- a) Glas
- b) Papier, Pappe und Kartonage
- c) Metall
- d) Grünschnitt und kompostierbare Gartenabfälle
- e) mineralischer Bauschutt
- f) Elektronikschrott/geräte
- g) *Kleinstmengen Sperrmüll bis 500 Liter Fassungsvermögen***

§ 15 Gebühren - erhält folgende Fassung

(7) Für die Anlieferung von Abfällen im Wertstoffhof gilt folgende Gebührenordnung:

Bauschutt bis 0,5 m ³	4,00 €
Bauschutt von 0,5 m ³ bis zu 1,0 m ³	8,00 €
Die Anlieferung von bis zu 5 Eimern (max. 75l) je Tag und Haushalt ist gebührenfrei.	
Die Anlieferung von mehr als 1m ³ je Tag ist ausgeschlossen.	

Gartenabfall bis 0,5 m ³	2,50 €
-------------------------------------	--------

Gartenabfall vom 0,5 bis 1 m ³	5,00 €
---	--------

Die Anlieferung von bis zu 2 Säcken (100l) je Tag und Haushalt ist gebührenfrei. Die Anlieferung von mehr als 1 m³ je Tag ist ausgeschlossen.

Kleinstmengen Sperrmüll

Laderaum eines PKW (500 Liter Fassungsvermögen)	5,00 €
--	--------

Die Anlieferung für Kleinstmengen beschränkt sich auf 1 Haushalt und 1 PKW je Tag. Die Anlieferung von Kleintransportern, Gewerbetreibenden sowie Hausmeisterservices ist ausgeschlossen.

Alle anderen im Wertstoffhof gesammelten Abfälle können gebührenfrei angeliefert werden.

Diese Änderungen treten zum 01. März 2024 in Kraft.

Begründung:

Nach den Bestimmungen der Hess. Gemeindeverordnung sind Änderungen des Satzungsrechts ausschließlich durch die Stadtverordnetenversammlung vorzunehmen. Deshalb ist ein entsprechender Beschluss herbeizuführen.

Laut Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.09.2023 wurde der Magistrat beauftragt eine Entsorgungsmöglichkeit für die Anlieferung von Kleinstmengen Sperrmüll im Wertstoffhof der Stadt Seligenstadt zu schaffen.

Die Anlieferung ist während der Öffnungszeit des Wertstoffhofs für die Bürger von Seligenstadt möglich.

Die Anlieferung umfasst einen Laderaum eines PKW (500 Liter Fassungsvermögen), eine Anlieferung für PKWs mit Anhänger, Kleintransportern, Gewerbetreibenden sowie Hausmeisterservice ist ausgeschlossen. Die Anlieferung für Kleinstmengen beschränkt sich auf 1 Haushalt bzw. 1 PKW je Tag.

Auch wenn es sich hierbei nur um einen zeitlich begrenzten Versuch handelt, ist dieser in der Satzung abzubilden. Insbesondere Gebühren können nur aufgrund der Satzung erhoben werden. Ein einfacher Stadtverordnetenbeschluss reicht hierfür nicht aus.